

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 23. Oktober 2007

Nr. 877

### **Funktionszulage für Ausbildner und Ausbildnerinnen**

Die Ausbildung von Lehrlingen ist eine anspruchsvolle Aufgabe und bedeutet für die Ausbildner und Ausbildnerinnen ein spezielles Engagement mit oftmals zusätzlichem Arbeitsaufwand. Die Kantonale Verwaltung ist auf dieses Engagement und die Bereitschaft für die Ausbildung von Lehrlingen angewiesen. Die hauptverantwortlichen Ausbildungspersonen in allen Lehrberufen sollen dafür gestützt auf § 24 der RRV zur Besoldungsverordnung eine Anerkennung in Form einer jährlichen Funktionszulage erhalten. Bereits heute wird im Bereich der KV-Ausbildung diese Funktionszulage ausgerichtet. Neu soll diese auf alle Ausbildner und Ausbildnerinnen ausgedehnt werden.

Die Funktionszulage ist durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter zuzusprechen, wobei diesen pro Jahr und pro Lehrlings-Ausbildungsplatz maximal Fr. 1'000.-- zur Verfügung stehen. Gesprochene Funktionszulagen werden dem Besoldungsaufwand des Amtes belastet.

Die Funktionszulage kann hauptverantwortlichen Ausbildnerinnen und Ausbildnern in der Lehrlingsausbildung zugesprochen werden, sofern deren Ausbildungstätigkeit nicht bereits in der Zuordnung zur Lohnklasse abgegolten ist. Hauptverantwortlich sind Personen, welche regelmässig Lehrlinge am Arbeitsplatz betreuen, anleiten und beurteilen. Ist die Ausbildung in einem Amt auf mehrere Personen verteilt (z.B. zeitliche Aufteilung pro Jahr), so ist der Betrag von Fr. 1'000.-- pro Ausbildungsplatz anteilmässig auf die beteiligten Personen aufzuteilen. Übernimmt ein Ausbildner oder eine Ausbildnerin die Aufgabe während des laufenden Jahres, so ist der Betrag pro rata festzulegen.

Mit der Zulage sind alle Tätigkeiten entschädigt, die im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung stehen. Nicht unter diesen Titel fällt die zusätzliche Tätigkeit als Experte oder Expertin an Prüfungen; diese werden in der bisherigen Form entschädigt. Wirkt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter jedoch nur als Expertin oder Experte an den Prüfungen mit, besteht kein Anspruch auf die Funktionszulage.

2/2

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Für die Ausbildung von Lehrlingen kann pro Jahr und Ausbildungsplatz eine Funktionszulage von Fr. 1'000.-- zugesprochen werden, die bei aufgeteilter Ausbildungsverantwortung auf mehrere Personen aufgeteilt werden kann. Kein Anspruch auf Funktionszulage besteht, wenn die Ausbildungsaufgabe bereits mit der Zuordnung zur Lohnklasse abgegolten ist.
2. Die Zusprechung der Funktionszulage wird durch die Amtsleitung jährlich im November vorgenommen. Sie erfolgt jeweils rückwirkend für das laufende Jahr, wird mit dem Dezemberlohn ausbezahlt und dem Besoldungsaufwand des Amtes belastet.
3. Das Personalamt sorgt für einen geordneten Vollzug.
4. Mitteilung an:
  - Departemente und Staatskanzlei (6)
  - Ämter/Betriebe mit Ausbildungsverantwortung für Lehrlinge (durch Personalamt)
  - Personalkommission, z.Hd. Frau Margrit Walt, Staatskanzlei
  - Personal Thurgau, Geschäftsstelle
  - Finanzverwaltung
  - Finanzkontrolle
  - Personalamt

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber